

Ereignisse verharmlosen und so ebenfalls entstellen. Desgleichen entstellt die Darstellung in einem Tagebuch aus den unterschiedlichsten psychologischen Ursachen mitunter die tatsächlichen Ereignisse stark.

Deshalb müssen insbesondere Aufzeichnungen, die für die mit der Aufklärung der Straftat befaßten Organe bestimmt sind oder nach der Absicht des Aufzeichnenden für sie bestimmt sein sollen, mit besonderer Sorgfalt gewürdigt und dabei gründlich auf den Versuch einer Täuschung untersucht werden.

Ausnahmen sind hier lediglich möglich, wenn ein verstorbener oder nicht mehr erreichbarer wichtiger Zeuge seine Aussage schriftlich, oder akustisch auf gezeichnet hat. In diesem Falle ist der konkrete Beweiswert jedoch genauestens zu prüfen.

Alle Aufzeichnungen müssen ebenso sorgfältig wie mündliche Aussagen überprüft und in der Regel durch letztere ergänzt werden.

Eine weitere sehr wesentliche Gruppe sind die — vor allem schriftlichen — Aufzeichnungen, in denen ein Angehöriger der Organe der Strafrechtspflege die Aussage eines Zeugen oder Beschuldigten niederschreibt. Obwohl der Aussagende das Protokoll unterschreibt, liegt hier eine zweifache subjektive Brechung des tatsächlichen Geschehens vor. Sie ergibt sich schon aus der sprachlichen Formulierung bei der Niederschrift und kann mitunter zu Verzerrungen führen. Der Beweiswert solcher Aufzeichnungen muß deshalb stets durch ihren Vergleich mit der mündlichen Aussage in der Hauptverhandlung endgültig gewürdigt werden. Das ist auch ein wesentlicher Grund für das Prinzip der Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme.

Auch Protokolle können einen verschiedenen Inhalt und damit einen verschiedenen Beweiswert haben. Es können in ihnen Aussagen über Handlungen und Feststellungen der Angehörigen der Organe der Strafrechtspflege, insbesondere der Untersuchungsorgane, von dem jeweiligen handelnden Angehörigen dieser Organe selbst niedergeschrieben werden. Oder An-

gehörige der Organe der Strafrechtspflege können Aussagen von Zeugen oder Beschuldigten protokollieren. Schließlich können Protokolle anderer Organe über bestimmte Sachverhalte (z. B. Inventurprotokolle) als Beweismittel dienen. Die dargelegten Besonderheiten müssen bei der Würdigung dieser Beweismittel im Zusammenhang mit den anderen Beweismitteln berücksichtigt werden.

5.8.6.

Das Sachverständigen Gutachten

Der Sachverständige hat die Aufgabe, auf Grund des ihm erteilten Auftrages, seine Sachkunde in den Dienst der Wahrheitsfindung zu stellen, die Strafrechtspflegeorgane bei der Wahrheitsfeststellung in einer konkreten Strafsache zu unterstützen. Mit Hilfe seiner speziellen Sachkunde untersucht und analysiert er die ihm von dem beauftragenden Organ zur Verfügung gestellten Angaben und Sachen⁴⁶ und untersucht Personen. Er gewinnt dadurch Informationen, die er dem Auftraggeber vermittelt und zieht daraus die ihm entsprechend seiner Sachkunde möglichen Schlußfolgerungen auf zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Tatsachen und trifft in seinem Gutachten Aussagen über die so gewonnenen Erkenntnisse und über deren Zustandekommen. Ferner teilt er in seinem Gutachten Erkenntnisse mit, die er, zwecks Beantwortung der von den Strafrechtspflegeorganen vorgegebenen Fragestellungen, durch *eigene* wissenschaftlich-sachkundige Beobachtungen erlangt hat. Er erläutert schließlich seine Schlüsse daraus in bezug auf die Tatsachen, die den Gegenstand der Beweisführung bilden. Erforderlichenfalls kann der Sachverständige in seinem Gutachten auch — mit Bezug auf den Prozeßstoff — allgemeine Erfahrungssätze aus seinem Wissensgebiet, über die das betreffende Strafrechtspflegeorgan nicht verfügt, mitteilen.

Soweit die vorgenommenen Beobachtungen dazu Anlaß bieten, soll der Sachverständige in seinem Gutachten auch Hinweise zur Kriminalitätsverhütung geben.

46 Zum Problem der Erarbeitung von Gutachten Vgl. Sozialistische Kriminalistik, Bd. 2, Berlin 1979, S. 57 ff.